

**Kreis Bergstraße**  
**Der Landrat**  
**Ordnungs- und Gewerbesesen**  
**Gräffstr. 5**  
**64646 Heppenheim**

**Dienstgebäude:** Gräffstr. 3  
 64646 Heppenheim  
 Tel.: 06252/15-5220, 5533 oder 5341  
 Fax 06252/15-5137

**Antrag** auf  **Erteilung**

eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe  
 (Kleiner Waffenschein)

**Angaben zur Person** (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	<b>Name</b>	Familiename, Geburtsname, Vornamen		
2	<b>Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit</b>	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
3	<b>Beruf</b>	erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf
4	<b>Wohnung</b>	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	<b>Nebenwohnung</b>	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
6	<b>Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland</b>	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit		erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	<b>Körperliche Behinderung</b>	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)	
8	<b>Sehbehinderung</b>	Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Angabe der Dioptrien links:                      rechts:	
9	<b>Besitz erlaubnispflichtiger Waffen</b>	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
10		Wurden von Ihnen schon waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> ja, wenn ja bei welcher Behörde? <input type="checkbox"/> nein		
11	<b>Führen der Waffe</b>	Welche Art von Waffen wollen Sie führen? Genaue Angabe des Waffentyps/Kalibers		

**Sofern Sie telefonisch , durchTelefax oder durch eMail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen eingeben:**

**Vorwahl:**                      **Rufnummer:**                      **Faxnummer:**                      **eMail:**

**Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Nach § 4 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit §§ 5,6 WaffG ist vor der Erteilung einer Erlaubnis nach dem WaffG eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

# M E R K B L A T T

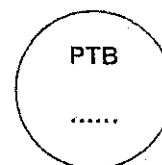
## ZUR ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS NACH DEM WAFFENGESETZ

### “Kleiner Waffenschein”

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein sogenannter *Kleiner Waffenschein* erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das “Beisichtragen” von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann wenn keine Munition mitgeführt wird.

#### Ausnahmen:

Ein *Kleiner Waffenschein* ist nicht erforderlich,

- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderem Ort, sofern, die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird.
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen.
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen.
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wird eine PTB – Waffe z. B. *nur* in der **eigenen** Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

**Den notwendigen Antrag** bekommen Sie bei der Waffenbehörde.

**Voraussetzung** für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die **Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 53,00 Euro. **\*\* siehe unten**

**Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen.
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

**Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch – StGB):

**Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

Wer solche Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich zu nehmen. Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

**Bitte denken Sie daran,**

- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben.
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.

**\*\*Außerdem wird alle drei Jahre eine Gebühr von zur Zeit 30,00 € für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz fällig.**

## **Hinweis zur Personenüberprüfung**

Gemäß § 4 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu überprüfen (Regelüberprüfung). Dazu werden bei verschiedenen Behörden Auskünfte eingeholt: Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Hessisches Landeskriminalamt und ggf. Einwohnermeldeamt.

Nach der neuen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I. S. 410) ist nach Nr. 761 für diese Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG eine Gebühr zu erheben. Zur Zeit beträgt die Gebühr 30,-- €.

Wenn nach Ablauf von 3 Jahren eine aktuelle Regelüberprüfung durchgeführt wurde, erhalten Sie einen entsprechenden Kostenbescheid von meiner Behörde.

### **Zuständige Behörde:**

Kreis Bergstraße

-Der Landrat-

Ordnungs- und Gewerbewesen

Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Tel.: +49 (0) 6252 - 15 5533

Fax: +49 (0) 6252 – 15 5137